

Auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie durch das 2. Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutz-gesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung versorgungsrechtlicher Regelungen vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 22.09.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Stadt Arnstadt zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt

(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

(bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der
3. Änderungssatzung vom 20. Februar 2019
und der 4. Änderungssatzung vom 22.09.2022)

§ 1
Grundsatz

Eine Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Feuerwehrtätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **190,00 €** sowie einen Zuschlag für jede in seinem Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von weiteren **6,00 €/Monat**.
- (2) Der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt angehörige Wehrführer und Feuerwehrführer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 €**.
Wehrführer bzw. Feuerwehrführer im Sinne des Satzes 1, die einer Freiwilligen Feuerwehr in einem Ortsteil der Stadt Arnstadt angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **120,00 €**.

(3) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters, eines Wehrführers oder eines Feuerwehrführers im Sinne des Abs. 2 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters: **95,00 €;**
sowie einen Betrag von 6,00 € je aufgestellter Feuerweereinheit
- Stellvertreter des Wehrführers bzw. des Führers mit vergleichbaren Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Arnstadt: **75,00 €;**
- Stellvertreter des Wehrführers bzw. des Führers mit vergleichbaren Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt: **60,00 €.**

Nimmt ein **Stellvertreter** des Stadtbrandmeisters oder ein Feuerwehrangehöriger im Range eines ehrenamtlichen Verbandsführers als Vertreter des Stadtbrandmeisters Bereitschaftsdienste wahr, ohne die Wahlfunktion eines ständigen Vertreters des Stadtbrandmeisters innezuhaben, so erhält er für jeweils 24 Stunden ununterbrochen abgeleisteten Bereitschaftsdienst eine Entschädigung von **30,00 €**.

(4) Nimmt ein Zug- oder Verbandsführer Aufgaben wahr, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(5) Nimmt ein Stellvertreter im Sinne von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so entspricht die monatliche Aufwandsentschädigung dem Monatssatz des Vertretenen.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- einen Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt: **100,00 €;**
- einen Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren eines Ortsteils der Stadt Arnstadt: **100,00 €;**
- einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt: **50,00 €;**
- einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehren eines Ortsteils der Stadt Arnstadt: **50,00 €;**
- einen allgemeinen Gerätewart: **85,00 €;**
- Stellvertreter des allgemeinen Gerätewarts: **45,00 €**
- einen Atemschutzgerätewart: **85,00 €;**

- einen Alarm- und Einsatzplaner: **75,00 €;**
- einen Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer: **75,00 €.**

Nimmt ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so entspricht die monatliche Aufwandsentschädigung dem Monatssatz des Vertretenen.

- (7) Die Feuerwehrausbilder erhält je Ausbildungsstunde **17,00 €.**
- (8) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt erhält für jeden Einsatz, zu welchem er sich ab dem Zeitpunkt der Alarmierung (minutengenau) innerhalb von 15 weiteren Minuten im Gerätehaus der jeweiligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt einfindet, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (9) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt, der mindestens 40 Stunden im Rahmen von angeordneten Feuerwehrdiensten oder -übungen pro Jahr abgeleistet hat, erhält eine einmalige Ausbildungsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 3 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 1. November 2022

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

Titel der Satzung	bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom	Inkrafttreten am:
Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssat- zung	Amtsblatt Nr. 9 vom 05.10.1995	06.10.1995
1. Änderungssatzung zur Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssat- zung vom 26.06.2008	Amtsblatt Nr. 6 vom 13. Oktober 2008	14.10.2008
2. Änderungssatzung zur Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssat- zung vom 3. Dezember 2014	Amtsblatt Nr. 18 vom 13. Dezember 2014	14.12.2014
3. Änderungssatzung zur Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssat- zung vom 20. Februar 2019	Amtsblatt Nr. 2 vom 9. März 2019	10.03.2019
4. Änderungssatzung zur Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssat- zung vom 1. November 2022	Amtsblatt Nr. 7 vom 12. November 2022	13.11.2022